



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Wahlbekanntmachung

Am Sonntag, 28.09.2025, findet die Stichwahl des Bürgermeisters der Gemeinde Schalksmühle statt. Bei den Wahlen am 14.09.2025 hat kein Bewerber für das Amt des Bürgermeisters mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten. Daher findet gemäß § 46 c Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die bei der Wahl am 14.09.2025 die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Dies sind die Bewerber

- Bossart, Roman, Selbständiger Kaufmann, 58579 Schalksmühle, UWG
- Breddermann, Christian, Freiberuflicher Musiker und Gastronom, 58579 Schalksmühle, Einzelbewerber

1. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.
2. Wie bei der Wahl am 14.09.2025 ist die Gemeinde Schalksmühle in 14 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.
3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.08. bis 24.08.2025 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Der Wahlbenachrichtigung kann auch entnommen werden, ob der Wahlraum **barrierefrei** ist.
4. Es sind 3 **Briefwahlvorstände** gebildet worden. Diese treten am 28.09.2025 um 15.00 Uhr, in Schalksmühle, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 14, 20 und 38 zusammen. Zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt durch die Briefwahlvorstände.
5. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Es wird aufgrund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der Wahl am 14.09.2025. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, oder einen Wahlschein hat.

Die Wähler haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. Daher ist der **Personalausweis** oder der **Reisepass** mitzubringen. Weiterhin soll die **Wahlbenachrichtigung** mitgebracht werden, ist aber nicht zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl. Eine neue Wahlbenachrichtigung geht den Wahlberechtigten für die Stichwahl nicht zu.

6. Gewählt wird mit dem **amtlichen Stimmzettel**. Der Stimmzettel ist rosa mit schwarzem Aufdruck und wird im Wahlraum bereitgehalten. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Bürgermeisterstichwahl nur **eine Stimme**. Er wählt, indem er durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen, die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Außerdem ist eine Hilfeleistung unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Stichwahl
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

9. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **26.09.2025, 15.00 Uhr** beim Bürgermeister der Gemeinde Schalksmühle, Wahlamt, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Der Wahlschein kann auch über die Homepage der Gemeinde Schalksmühle bis zum 24.09.2025, 12.00 Uhr (www.schalksmuehle.de) beantragt werden. **Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.**

Im Falle **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (bis zum **27.09.2025, 12.00 Uhr**), ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wahlberechtigten, die bereits zur Wahl am 14.09.2025 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragt hatten, wird von Amts wegen ein Wahlschein (mit Briefwahlunterlagen) erteilt und zugesandt.

10. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde Schalksmühle die **Briefwahlunterlagen** (einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der hellrote Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

11. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht wird nach § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch derjenige wählt unbefugt, der im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schalksmühle, 15.09.2025

Der Bürgermeister

gez. Schönenberg